

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 32/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Bergmannes Ernst Bernhard in K[REDACTED]-R[REDACTED],
Beklagten, Widerklägers, Beru-
fungsklägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Autovermieter Richard L[REDACTED] in V[REDACTED], A[REDACTED]
M[REDACTED],
Kläger, Widerbeklagten, Berufungs-
beklagten und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 15. Juni 1966 aufgehoben.

Dem Beklagten wird die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung gegen das Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken vom 16. Dezember 1965 erteilt.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 1 300 DM nebst Zinsen verurteilt und seine Widerklage, mit der er Zahlung von 290 DM nebst Zinsen verlangte, abgewiesen. Er legte gegen das Urteil durch seine Prozeßbevollmächtigten, die Rechtsanwälte Z[REDACTED], Ku[REDACTED] und Dr. Ku[REDACTED] in Sa[REDACTED], am 24. Februar 1966 Berufung ein. Auf ihren Antrag wurde die Frist zur Begründung der Berufung durch Verfügung vom 18. März 1966 bis zum 24. April 1966 verlängert. Am 29. April 1966 wies

das Berufungsgericht formmündlich darauf hin, daß die Berufungsbegründungsfrist versäumt worden sei. Die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beantragten darauf am 13. Mai 1966 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist und reichten gleichzeitig die vom 24. März 1966 datierte Berufungsbegründung ein.

Das Oberlandesgericht wies den Wiedereinsetzungsantrag durch Beschluß vom 15. Juni 1966, der den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 8. Juli 1966 zugestellt wurde, als unbegründet zurück. Dagegen richtet sich die beim Bundesgerichtshof rechtzeitig am 22. Juli 1966 eingelegte sofortige Beschwerde. Der Beklagte beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die nachgesuchte Wiedereinsetzung zu gewähren. Der Kläger beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Zur Begründung des Gesuchs um Wiedereinsetzung hatten die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten dargelegt, die Versäumung der Frist beruhe auf Umständen, die ihnen nicht als Verschulden anzulasten seien. Rechtsanwalt Z■■■■■, der Sachbearbeiter dieser Sache, sei vom 20. März bis 10. April 1966 in Urlaub gewesen. Die Berufungsbegründung habe Regierungsrat G■■■■■ entworfen, der ab 1. April 1966 in die Sozialität habe eintreten sollen und während seines Resturlaubs als Beamter sich vorwiegend mit Angelegenheiten aus dem Dezernat des in Urlaub befindlichen Rechtsanwalts Z■■■■■ befaßt habe. Der Entwurf der Berufungsbegründung sei am 23. März 1966 in Reinschrift übertragen worden und wäre durch Rechtsanwalt Ku■■■■■ oder Rechtsanwalt Dr. Ku■■■■■ unterzeichnet worden, wenn die Einreichung der Berufungsbegründung bis zum 24. März 1966 erforderlich gewesen wäre. Das sei deshalb unterblieben, weil die Berufungsbegründungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützt.



frist laut fernmündlicher Mitteilung der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts vom 23. März 1966 verlängert worden und dies durch eine Büroangestellte Herrn G. am selben Tage mitgeteilt worden sei. Herr G. habe die Mitteilung der Verlängerung auf der Durchschrift des Fristverlängerungsantrages deutlich vermerkt und dem Bürovorsteher erklärt, die neue Frist müsse im Terminkalender notiert werden. Dieser habe erwidert, dies werde, wie immer, bei Eingang der schriftlichen Benachrichtigung erfolgen. Laut Feststellung in den Gerichtsakten sei diese zwar abgesandt worden, sie sei jedoch im Büro der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten nicht eingegangen. G. habe die Akte zu einem Stapel anderer Akten gelegt, in denen vorerst nichts zu veranlassen war, und damit ^{ge-}rechnet, daß die Sache rechtzeitig zur Wahrung der verlängerten Begründungsfrist Rechtsanwalt Z. nach dessen Rückkehr aus dem Urlaub wieder vorgelegt werden würde.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Bürovorsteher hätte es nicht darauf abstellen dürfen, daß ihm die Akten mit dem Eingang der schriftlichen Mitteilung der Fristverlängerung wieder in die Hände kämen. Hierin sei ein Organisationsmangel in der Fristenkontrolle zu sehen. Darüber hinaus hätte auch der mit der Bearbeitung der Sache beauftragte Vertreter, G., auf einem Notieren der neuen Frist im Fristenkalender bestehen oder in anderer Weise dafür Vorsorge treffen müssen, daß er die Akten im Auge behielt. Damit, daß die Akten auf einen Stapel unerledigter Akten gelegt wurden, die bis zum Anruf des Gerichts am 29. April 1966 nicht wieder in Bearbeitung genommen worden seien, sei keinerlei Gewähr für eine Überwachung der Frist gegeben gewesen.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist dem Verhalten des Bürovorstehers kein die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten treffender Vorwurf eines Organisationsmangels zu entnehmen. Der Bürovorsteher war nach den Darlegungen im Wiedereinsetzungsantrag seit rd. 10 Jahren in der Kanzlei der Prozeßbevollmächtigten beschäftigt. Ihm durfte die Fristenkontrolle überlassen werden. Es ist nach Sachlage auch davon auszugehen, daß er über die Bedeutung dieser Fristen ausreichend unterrichtet und zur sorgfältigen Kontrolle angehalten war. Daß die schriftliche Benachrichtigung ausbleiben konnte, ist ein Umstand, mit dem er ohne besondere Belehrung rechnen mußte. Deshalb beruht sein Verschulden nicht auf einer unzureichenden Belehrung oder Überwachung durch die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten. Der Bürovorsteher ist nicht Vertreter der Partei im Sinne von § 232 Abs. 2 ZPO. Sein Verhalten fällt ihr daher nicht zur Last.

Auch der damalige Regierungsrat Gleßgen, dem die Bearbeitung der Sache übertragen worden war, ist nicht als Vertreter des Beklagten im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Über seinen Entlassungsantrag aus dem Landesdienst wurde erst etwa Mitte April 1966 entschieden. Daß er nach seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft noch mit der Sache betraut blieb, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Er brauchte zudem nicht damit zu rechnen, daß der mit der Fristenkontrolle beauftragte langjährige Bürovorsteher die Frist vom 24. März 1966, wie das Berufungsgericht annimmt, im Fristenkalender löschen werde, ohne eine neue Frist zu notieren. Deshalb fällt es allein dem Bürovorsteher zur Last, wenn dies geschehen ist.

Demnach ist ausreichend dargetan und glaubhaft gemacht worden, daß die Frist zur Begründung der Berufung auf Umständen beruht, die dem Beklagten nicht anzurechnen sind. Dem rechtzeitig eingereichten Wiedereinsetzungsgesuch war daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses gemäß § 233 Abs. 1 ZPO zu entsprechen.

Die Kosten der Wiedereinsetzung hat der Beklagte gemäß § 238 Abs. 3 ZPO zu tragen, soweit sie nicht durch den unbegründeten Widerspruch des Klägers entstanden sind. Auch über die übrigen Kosten des Beschwerdeverfahrens wird das Berufungsgericht zu entscheiden haben.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger Mormann Braxmaier